



Halter-Haftpflichtversicherung Nr. 30660070080

Besondere Vertragsbestimmungen 01.01.2025

Versicherungsgegenstand:	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von Hängegleitern, Gleitsegeln, Parakites und Ultraleichtflugzeugen.
Versicherungsbedingungen:	Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 (AHB-Lu 2008)
Versicherungsumfang:	Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Gebrauch von einem oder mehreren Hängegleitern, Gleitsegeln, Parakites oder <u>einem</u> Ultraleichtflugzeug. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Aufbau des Fluggerätes und endet nach dem Abbau des Fluggerätes (Betrieb des Luftfahrzeuges). Sofern ein versichertes Ultraleichtflugzeug durch Umrüstung als Hängegleiter oder Gleitsegel betrieben werden kann, besteht Versicherungsschutz auch für den nicht gewerblichen Betrieb als Hängegleiter oder Gleitsegel. Wenn der Halter eines Ultraleichtflugzeuges eine natürliche Einzelperson ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den nicht gewerblichen Betrieb von einem oder mehreren Hängegleitern und Gleitsegeln. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Piloten und berechtigten Benutzers. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Flugunfalluntersuchungskosten. Mitversichert ist das Schleppen von Hängegleitern durch das versicherte Ultraleichtflugzeug mit hierfür berechtigten Piloten. Für die Dauer des Schleppvorganges gelten Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter als Einheit. Schäden am geschleppten Hängegleiter oder schleppenden Ultraleichtflugzeug, Personen- und Sachschäden von deren Insassen und Folgeschäden daraus sind vom Versicherungsschutz des Ultraleichtflugzeuges bzw. des Hängegleiters ausgeschlossen.
Örtlicher Geltungsbereich:	Weltweit für Hängegleiter/Gleitsegel/Parakites Europa für Ultraleichtflugzeuge, der Geltungsbereich kann auf vorausgehenden Antrag erweitert werden.

Haltergemeinschaften:	Bei Haltergemeinschaften für Hängegleiter/Gleitsegel muss jeder Beteiligte als Einzelperson Mitglied im DHV sein.
Deckungserweiterungen:	1. <u>Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung</u> Sofern ausdrücklich vereinbart („Haftpflicht Plus“ und „Haftpflicht Premium“) gelten Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von 15.000,00 EUR/50.000 EUR je Schadenereignis gemäß der AHB-Lu 2008 und der Besondere Bedingungen „Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung“ mitversichert. 2. <u>Bergungskostenversicherung (personenbezogen)</u> Die Versicherungssumme beträgt je versichertes DHV-Mitglied mit eigener Halter-Haftpflichtversicherung, personenbezogen bis zu 2.500 EUR je Bergungsfall. – „Haftpflicht Basic“ 10.000 EUR je Bergungsfall. – „Haftpflicht Plus“ 20.000 EUR je Bergungsfall. – „Haftpflicht Premium“ gemäß der AUB-Lu 2008 und der Besondere Bedingungen „Einschluss einer personenbezogenen Bergungskostenversicherung zur Halter-Haftpflichtversicherung.“ Für Ultraleichtflugzeuge sind Schulung, Erprobung und Vermietung ohne besonderen Antrag eingeschlossen.
Selbstbeteiligung:	Es kann eine Selbstbeteiligung des Versicherten in Höhe von 250 EUR je Sachschaden-Ereignis vereinbart werden. Der Versicherer reguliert nach erfolgter Schadenprüfung die berechtigten Ansprüche des Geschädigten in voller Höhe und zieht in jedem Einzelfall die vereinbarte Selbstbeteiligung beim versicherten Halter ein. Die Selbstbeteiligung findet auf die Bergungskosten-Versicherung keine Anwendung.
Jahresprämien und Deckungssummen	Die Deckungssummen gelten pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis. Die Jahresprämien und Deckungssummen sind im Tarifblatt aufgeführt.
Sonstiges:	Auf die Bestimmungen des § 8 der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 (Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles) wird hingewiesen. Die Fristen des § 8 Ziffer 1 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 gelten als gewahrt, wenn



die Schadenanzeige fristgerecht an den DHV erfolgt und von dort in angemessener Zeit an den Versicherer weitergeleitet wird.

Gmund, den

Köln, den 12.12.2024

Der Versicherungsnehmer:

Der Versicherer:

Deutscher Hänggleiterverband e.V.

HDI Global SE

Jahresprämien und Deckungssummen zur
Halter-Haftpflichtversicherung (Tarifblatt)

Haftpflicht „Basic“

inkl. Bergungskostenversicherung (personenbezogen) bis 2.500 EUR

Alle Hängegleiter und Gleitsegel der Versicherten

Deckungssumme	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung
1.600.000 EUR	36,60 EUR	45,20 EUR

Alle Gleitsegel der Versicherten

Deckungssumme	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung
1.600.000 EUR	33,70 EUR	39,40 EUR

**"Leichte UL" (Motorschirm, Fußstart UL, Motor-schirm-Trike mit Leermasse unter 120 kg) und
ggf. mitversicherte Hängegleiter und Gleitsegel**

Deckungssumme	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung
5.000.000 EUR	140,90 EUR	176,00 EUR
2.000.000 EUR	-	72,60 EUR

Haftpflicht „Plus“

inkl. Bergungskostenversicherung (personenbezogen) bis 10.000 EUR

inkl. Vermögensschäden bis 15.000 EUR

Alle Hängegleiter und Gleitsegel der Versicherten

Deckungssumme	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung
2.000.000 EUR	51,30 EUR	60,70 EUR

Alle Gleitsegel der Versicherten

Deckungssumme	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung
2.000.000 EUR	48,10 EUR	54,40 EUR

Alle Hängegleiter, Gleitsegel, Parakites der Versicherten

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
2.000.000 EUR	121,40 EUR

Alle Gleitsegel, Parakites der Versicherten

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
2.000.000 EUR	108,80 EUR

Haftpflicht „Premium“**inkl. Bergungskostenversicherung (personenbezogen) bis 20.000 EUR****inkl. Kosten für Schirm-/Hängegleiter Bergung bis 500 EUR je Bergung****inkl. Vermögensschäden bis 50.000 EUR****Alle Hängegleiter und Gleitsegel der Versicherten**

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
---------------	-------------------------------

3.000.000 EUR	74,50 EUR
---------------	-----------

Alle Gleitsegel der Versicherten

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
---------------	-------------------------------

3.000.000 EUR	69,90 EUR
---------------	-----------

Alle Hängegleiter, Gleitsegel, Parakites der Versicherten

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
---------------	-------------------------------

3.000.000 EUR	149,00 EUR
---------------	------------

Alle Gleitsegel, Parakites der Versicherten

Deckungssumme	ohne Selbstbeteiligung
---------------	-------------------------------

3.000.000 EUR	139,80 EUR
---------------	------------

Die Selbstbeteiligung findet auf die Bergungskostenversicherung keine Anwendung.
In allen genannten Jahresprämien ist die Versicherungssteuer bereits enthalten.



Besondere Bedingungen
zur Halter-Haftpflichtversicherung

Sofern für ein versichertes DHV-Mitglied die Vermögensschadendeckung besonders vereinbart wurde (bei Haftpflicht „Plus“ und Haftpflicht „Premium“), gilt zusätzlich folgendes:

Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist in Ergänzung zu § 1 Ziffer 1. der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu 2008 (Lu H 1) die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
 - b) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.
 - c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Besondere Bedingungen

zur Halter-Haftpflichtversicherung von Parakites

Sofern für ein versichertes DHV-Mitglied die Halter-Haftpflichtversicherung von Parakites besonders vereinbart wurde, gelten abweichend zu den „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Haftpflicht- und Unfallversicherungen“ nicht-musterprüffähige Parakites (in den Tarifen „Plus“ und „Premium“) nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen mitversichert:

Parakites sind Gleitschirm-ähnliche, einsitzige Fluggeräte, deren Anstellwinkel und Geschwindigkeit ausschließlich über die Bremsen kontrolliert werden und die für das Fliegen in laminaren Windbedingungen (Soaring) konstruiert sind.

Versicherungsschutz für den Betrieb von Parakites besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Ausgelegte Fläche von mindestens 17 qm.

Flächenbelastung (= Startgewicht : ausgelegte Fläche) unterhalb 5 kg/qm.

Die Parakites müssen nach der Norm CE EN 926/1 auf Festigkeit geprüft sein.

Versichert werden können nur Parakites von Herstellern, die mustergeprüfte Gleitschirme (gemäß Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel, bzw. EN 926-1/926-2) herstellen bzw. vertreiben.

Wichtiger Hinweis:

Versicherungsschutz besteht bedingungsgemäß nur, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen für Halten und Betrieb des Luftfahrzeuges eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Betrieb eines Parakites in Deutschland derzeit nicht legal möglich ist und der Versicherungsschutz daher in Deutschland nicht greift.

Besondere Bedingungen
zur Halter-Haftpflichtversicherung

Einschluss einer personenbezogenen Bergungskostenversicherung

Versicherungsgegenstand:	Versichert gelten für das versicherte DHV-Mitglied mit eigener Halter-Haftpflichtversicherung die Bergungskosten (personenbezogen), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftsportgerätes entstanden sind.
Versicherungsbedingungen:	Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB-Lu 2008)
Versicherungsumfang:	Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen auf die entstandenen notwendigen Kosten für a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet, c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren, d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle. Hat der Versicherte für Kosten nach a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig. Es erfolgt keine Übernahme von zusätzlich entstehenden Kosten für die Bergung des Luftsportgerätes (ausgenommen Haftpflicht „Premium“, dort Übernahme bis 500 EUR je Schirm-/Hängegleiter-Bergung), keine Übernahme von Bergungskosten für Wasserrettungen bei Acroflügen. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann der Versicherte seinen Anspruch direkt beim Versicherer geltend machen. Bestehen für den Versicherten bei HDI mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.



Örtlicher Geltungsbereich:	weltweit
Anspruch Stellung im Schadenfall:	Die versicherten Personen sind berechtigt, vertragliche Ansprüche direkt beim Versicherer geltend zu machen und die Entschädigungsleistung in Empfang zu nehmen.
Versicherungssumme:	Die Versicherungssumme beträgt je versichertes DHV-Mitglied bis zu 2.500 EUR je Bergungsfall – Haftpflicht „Basic“ bis zu 10.000 EUR je Bergungsfall – Haftpflicht „Plus“ bis zu 20.000 EUR je Bergungsfall – Haftpflicht „Premium“